



Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten  
der Basellandschaftlichen Schulräte

**Präsidium:**  
**Urs Tester**  
**Nussbaumweg 16a**  
**4103 Bottmingen**  
Telefon 061 421 39 87  
[tester.steiner@intergga.ch](mailto:tester.steiner@intergga.ch)

Amt für Kind Jugend und Behindertenangebote  
Frau Fabienne Schaub  
Ergolzstrasse 3  
4414 Füllinsdorf

Bottmingen, 31. August 2017

**Stellungnahme zur Anhörung der Gemeinden betreffend Anpassung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (§§ 10 und 16)**

Sehr geehrte Frau Schaub  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Vorstand der Schulratspräsidienkonferenz zur Anpassung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule im Zusammenhang mit der Familienergänzenden Betreuung Stellung.

Gemäss Bildungsgesetz § 23, § 26 haben Kinder unter gewissen Bedingungen **Anspruch** auf einen Schulbesuch in der Tagesbetreuungsgemeinde: *„Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch/Primarschulbesuch in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.“*

Mit der vorgelegten Anpassung der Verordnung kann dieser gesetzliche Anspruch nicht umgesetzt werden.

**Der Vorstand der Schulratspräsidienkonferenz lehnt deshalb die Vorlage ab und macht konkrete Anpassungsvorschläge.**

Der gesetzliche Anspruch kann nicht umgesetzt werden, weil mit dem in der Verordnung vorgegebenen komplizierten Verfahren ein Schulbesuch in der Tagesbetreuungsgemeinde praktisch ausgeschlossen wird: Damit der Gemeinderat der Wohngemeinde über den Besuch des Kindergartens/Primarschule in der Betreuungsgemeinde entscheiden kann, müssen gemäss dieser Vorlage

von zahlreichen Amtsstellen Faktoren geprüft und Teilentscheide getroffen werden. Die Standortgemeinde muss beurteilen, ob die Kinderbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient und ob das Kind während mindestens der Hälfte der Arbeitswoche fremd betreut wird. Sie muss feststellen, ob es in der eigenen Gemeinde passende Betreuungsangebote gäbe. Die Schule der Betreuungsgemeinde muss abklären, ob eine Aufnahme des Kindes zu einer Bildung einer neuen Klasse führen würde. Diese Abklärungen und der damit verbundene Entscheid müssten in einem relativ kurzen Zeitraum erfolgen. Das ist kaum realistisch. Der Absatz 8 führt zudem dazu, dass je nach Situation Gemeinden Schulgelder für Kinder einzeln aushandeln müssen. In der Praxis würde diese Bestimmung deshalb dazu führen, dass Kinder in der Wohngemeinde eingeschult werden, auch wenn sie vom Bildungsgesetz her Anrecht auf Beschulung in der Betreuungsgemeinde hätten. Wir schlagen deshalb eine konkrete Anpassung der Bestimmungen in der Verordnung vor. Diese würden das Verfahren stark vereinfachen und dem Anspruch auf Beschulung in der Betreuungsgemeinde gemäss Bildungsgesetz gerecht werden:

*§ 10 (Abs 1, Abs 2, Abs 3, Abs 4, Abs 5, geändert, Abs 6 neu)*

*1 Erziehungsberechtigte, die ihr Kind den Kindergarten oder die Primarschule anstatt in der Wohngemeinde in der Tagesaufenthaltsgemeinde besuchen lassen möchten, stellen ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat der Wohnortgemeinde. Sie legen diesem Gesuch eine Kopie des Vertrages mit der Tagesbetreuung bei.*

*2 Der Gemeinderat klärt bei der Schulleitung der Tagesaufenthaltsgemeinde ab, ob die Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten/Schulklasse zu einer Überschreitung der maximalen Schülerzahlen führen würde.*

*3 Ist 2 nicht der Fall, hat der Gemeinderat den Antrag zu bewilligen, es sei denn er kann nachweisen, dass:*

- die Tagesbetreuung nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.*
- oder das Kind während weniger als der Hälfte der Arbeitswoche fremd betreut wird.*
- oder er der Familie ein gleichwertiges Tagesbetreuungsangebot in der Gemeinde anbieten kann.*

*4 der Gemeinderat berücksichtigt bei diesem Entscheid das Wohl des Kindes.*

*5 Der Gemeinderat informiert neben den Gesuchsstellern den Gemeinderat und die Schulleitung der Betreuungsgemeinde über seinen Entscheid.*

*6 Falls die Gemeinden nicht einen tieferen Ansatz untereinander vereinbart haben, entrichtet die Wohnortgemeinde der Tagesbetreuungsgemeinde 80% des im regionalen Schulabkommen festgesetzten Beitrages.*

Freundliche Grüsse



Urs Tester